

Planunterlagen
 angefertigt vom Katasteramt Gifhorn
 Stand vom 27.04.1989 Az.: A3- 12/89
 Maßstab 1:1000
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Gemarkung Vollbüttel F) Nr. 3
 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche
 Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Kataster-
 gesetz vom 2. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 107); dazu gehören
 auch Zwecke der Bauleitplanung.

- PLANZEICHENERKLÄRUNG (Planvz 81)**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
 - MD MISCHGEBIETE
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 04 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
- o OFFENE BAUWEISE
 - BAUGRENZE
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
- o FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - o SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDES GEBÄUDE MEHRZWECKNUTZUNG
 - F FEUERWEHR
- VERKEHRSLÄCHEN**
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - P OFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - SICHTDREIECK, s. textliche Festsetzung Ziff. 1
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN**
- ELEKTRIZITÄT, TRAFU
- GRÜNFLÄCHEN**
- GRÜNFLÄCHEN, OFFENTLICH
 - SPIELPLATZ

SONSTIGE PLANZEICHEN

- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, Bestmögliche VERBREITUNGSTRÄGER
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN SIND UNZULÄSSIG:

a) STELLPLATZE UND GARAGEN

b) NEBENANLAGEN I. S. DES § 14 (1) BBNVO, EINFRIEDUNGEN UND BEWUCHS MIT MEHR ALS 1,00 m HOHE ÜBER STRASSENKRÖNEN: HITRIMT AUSGENOMMEN SIND EINZELDÄUME MIT EINEM PROZENTSATZ NICHT UNTER 2,50 m.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I Seite 2 253), zuletzt geändert am 29.09.1990 (BGBl. I S. 1 122), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. Seite 229), zuletzt geändert am 27.03.1990, (Nds. GVBl. Seite 115) hat der Rat der Gemeinde/Stadt **Ribbesbüttel** diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Ribbesbüttel, den 15.10.1992

gez. **Lüdke** Siegel **gez. Stieghahn**
 Bürgermeister Gemeindef-/Stadtdirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am **03.11.1988** die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **20.09.1990** ortsüblich bekanntgemacht.

Ribbesbüttel, den 15.10.1992
 gez. **Stieghahn** Siegel
 Stadtdirektor

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.04.1989). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Gifhorn, den 20.08.1991
 gez. **A. Meyer**
 Katasteramt

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt
 Büro für Stadtplanung
 Bohlweg 1 Ruf 16061
 3300 Braunschweig

Braunschweig, den 06.08.91
 W. Schwerdt
 (Dipl. Ing.)

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am **14.03.1990** dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **03.09.1990** ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom **11.09.1990** bis **11.10.1990** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ribbesbüttel, den 15.10.1992
 gez. **Stieghahn** Siegel
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

..... den
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

..... den
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am **13.06.1991** als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Ribbesbüttel, den 15.10.1992
 gez. **Stieghahn** Siegel
 Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist der/dem **Landkreis Lüneburg** am **06.11.92** gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die/der hat am (Az.:) erklärt, daß sie/er unter Auflagen/mit Maßgaben - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

..... den
 Bezirksregierung/Landkreis

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den am (Az.:) genannten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

..... den
 Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am **28.05.1993** im Amtsblatt **Nr. 6** bekanntgemacht worden.

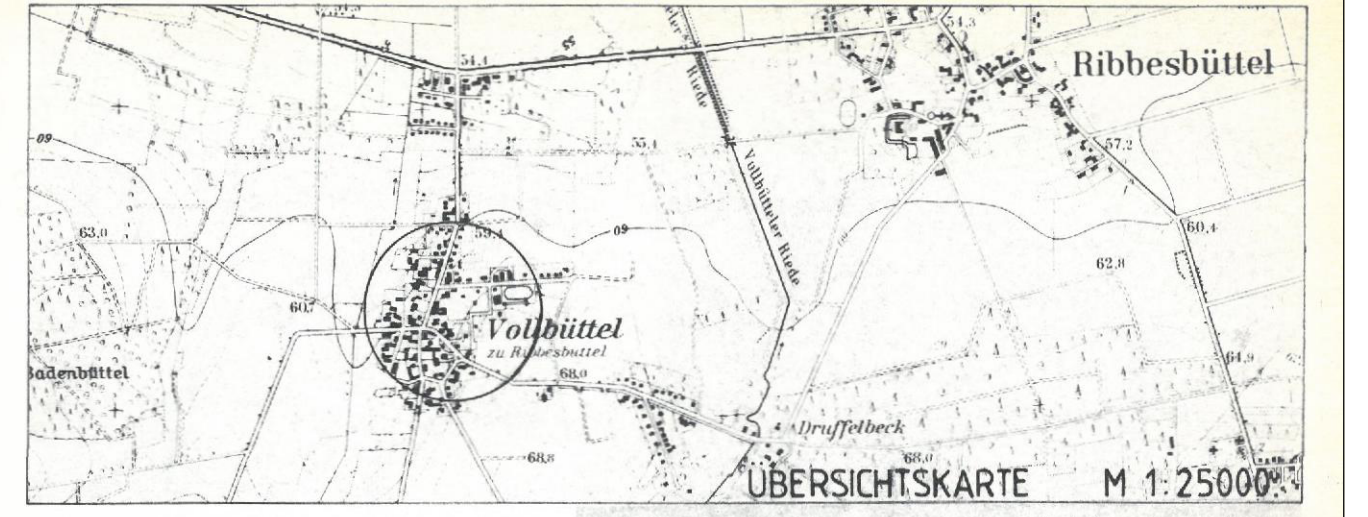
Der Bebauungsplan ist damit am **28.05.1993** in Kraft getreten.
Ribbesbüttel, den 03.06.1993
 gez. **Stieghahn** Siegel
 Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

..... den
 Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

..... den
 Stadtdirektor



Es wird festgestellt und hiermit beglaubigt, daß die Abschrift des Bebauungsplanes mit der vorgelegten Urschrift übereinstimmt.

..... den
 Gemeindefdirektor

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

GEMEINDE RIBBESBÜTTEL
 ORTSTEIL VOLLBÜTTEL

AM SPORTPLATZ

1. TEILW. ÄNDERUNG

IN KRAFT GETRETENE PLANFASSUNG

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Bohlweg 1 3300 Braunschweig

BEGRÜNDUNG

IN KRAFT GETRETENE PLANFASSUNG

zum Bebauungsplan AM SPORTPLATZ, 1. Teilweise Änderung,
Gemeinde Ribbesbüttel, OT Vollbüttel, Samtgemeinde Isenbüttel,
Landkreis Gifhorn

1.0 ALLGEMEINES

Der Ortsteil Vollbüttel ist Teil der Gemeinde Ribbesbüttel, Mitglieds-gemeinde der Samtmeinde Isenbüttel. Vollbüttel liegt in der Peripherie des Samtgemeindegebietes am Nordrand des Papenteiches. Für die Gemeinde gibt es keine besonderen landesplanerischen Zielvorgaben¹⁾. Somit ist lediglich für die Deckung des Eigenbedarfs Sorge zu tragen. Die Gemeinde ist über die L 320 an das regionale und überregionale Verkehrsnetz angeschlossen. Nach den Festlegungen des Landesraumordnungsprogramms²⁾ gehört die Gemeinde zum Ordnungsraum Braunschweig.

1.1 ENTWICKLUNG DES PLANS/RECHTSLAGE

Der vorliegende Bebauungsplan wird aus der wirksameren Fassung (Stand: 4. Änderung) des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Isenbüttel sowie aus der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, die im Parallelverfahren aufgestellt wird, entwickelt. Er ist zugleich die 1. teilw. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans AM SPORTPLATZ.

1.2 NOTWENDIGKEIT DER PLANAUFSTELLUNG, ZIELE, ZWECKE UND AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans wird erforderlich, um die Festsetzungen des rechtskräftigen Plans zwischenzeitlich veränderten Planvorstellungen, die auch z.T. schon realisiert sind, anzupassen und hierfür eine eindeutige Rechtsgrundlage zu schaffen. Das Schulgebäude wird inzwischen nicht mehr als solches genutzt, so daß die hier festgesetzte Gemeinbedarfsfläche nicht mehr benötigt wird. Der ursprünglich südlich der Schule vorgesehene Spielplatz wurde gegenüber der Mehrzweckhalle angelegt. Außerdem wurde an der Mehrzweckhalle das neue Feuerwehrgerätehaus angebaut. Die 1. teilw. Änderung des Bebauungsplans berücksichtigt diese Veränderungen. Alle anderen Festsetzungen des Plans bleiben unverändert bestehen.

1) Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Gifhorn, 1986
2) Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen, 1982

1.3 PLANINHALT/BEGRÜNDUNG

- Baugebiete

ALLGEMEINE BAUGEBIETE (WA)

Die in der Urfassung des Bebauungsplans festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete werden unverändert übernommen. Das Gebiet ist bis auf 2 Grundstücke bebaut. Lediglich südlich der Mehrzweckhalle wird wegen des Feuerwehrgerätehauses die Wohngebietsfläche reduziert. Die Baugrenzen und die Festsetzungen über Bauweise und Maß der Nutzung bleiben unverändert. Da das Gebiet bereits überwiegend bebaut ist, werden weitere Festlegungen für nicht notwendig erachtet.

DORFGEBIETE (MD)

Die Dorfgebiete nördlich der Raiffeisenstraße und an der Hauptstraße werden aus der Urfassung des Bebauungsplans übernommen. Die Fläche für Gemeinbedarf (Schule) und die Spielplatzfläche südlich der Schule werden auch als Dorfgebiet festgesetzt. Die Schule ist zwischenzeitlich aufgegeben und wird nunmehr als Wohngebäude genutzt. Der Spielplatz wurde gegenüber der Mehrzweckhalle angelegt; die hierfür vorgesehene Fläche soll nunmehr als Baufläche zur Verfügung gestellt werden. Die Festsetzungen über die Bauweise und das Maß der Nutzung orientieren sich am Bestand.

- Flächen für den Gemeinbedarf

Die in der Urfassung des Bebauungsplans bereits dargestellte Gemeinbedarfsfläche wird nach Süden erweitert. Hier wurde inzwischen das neue Feuerwehrgerätehaus errichtet. Ein entsprechendes Planzeichen für Feuerwehr erweitert die Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche.

- Verkehrsflächen

a) Straßenverkehrs- und Wegeflächen

Die Straßenverkehrsflächen im Planbereich sind bereits vollständig ausgebaut. Ursprünglich war gegenüber der Mehrzweckhalle eine sehr große Parkplatzfläche vorgesehen. Im Zuge der Realisierung stellte sich jedoch heraus, daß der Platz nicht in voller Größe benötigt wird. Auf der südlichen Teilfläche wurde der für das Wohngebiet vorgesehene Kinderspielplatz angelegt. Die Straßenverkehrsfläche wurde um diese Fläche reduziert.

b) Park- und Stellplatzflächen

Den Belangen des ruhenden Verkehrs ist durch die Ausweisung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum im Verhältnis Wohneinheiten : Parkplätze = 2 : 1 Rechnung getragen. Für die Mehrzweckhalle und die Feuerwehr stehen zusätzliche Parkplätze zur Verfügung. Der Stellplatzbedarf ist mit Garagen und Stellflächen auf den privaten Grundstücken nachzuweisen.

- Grünflächen, öffentlich

Der Kinderspielplatz wird als Grünfläche festgesetzt. Er ist bereits realisiert. Weitere Grünflächen sind im Planbereich nicht vorhanden.

- Ver- und Entsorgung

Für die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist die Einbindung in die vorhandenen Verbundnetze für Wasser und elektrische Energie vorhanden. Die Entwässerung wird an das vorhandene Kanalnetz angeschlossen. Die Versorgung mit Erdgas ist möglich.

Die Müllbeseitigung wird durch den Landkreis Gifhorn vorgenommen.

- Brandschutz

Die Belange des Brandschutzes sind bei der Realisierung des Plans einvernehmlich mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange (Landkreis Gifhorn, Freiw. Feuerwehr Vollbüttel) zu regeln. Veränderungen ergeben sich durch diese Planänderung nicht.

- Grünordnung/Landespflege

Das Baugebiet liegt in der Ortsmitte von Vollbüttel. Es ist allseitig von Bebauung umgeben. Östlich schließt sich die Sportanlage des Ortes an. Durch die Planänderung ergeben sich keine Veränderungen im Hinblick auf Grünordnung und Landespflege. Es ist weiterhin davon auszugehen, daß die privaten Gärten das Ortsbild in diesem Teil Vollbüttels bestimmen, eine zusätzliche Bebauung wird durch diese Planänderung lediglich für das Grundstück des ursprünglichen Spielplatzes möglich. Der neue Standort des Spielplatzes ist als Grünfläche festgesetzt. Er ist bereits angelegt.

- Berücksichtigung des Nds. Spielplatzgesetzes

Für das Baugebiet ist im Plangeltungsbereich ein Spielplatz von ca. 640 qm Größe vorhanden; so daß für Kinder (6 - 12 Jahre) ausreichend Spielfläche vorhanden ist. Für Kleinkinder (0 - 6 Jahre) ist davon auszugehen, daß Spielmöglichkeiten auf den privaten Grundstücken bestehen.

1.4 HINWEISE AUS SICHT DER FACHPLANUNGEN

- Verkehr

Der Landkreis Gifhorn weist mit Schreiben vom 10.10.1990 darauf hin, daß im Einmündungsbereich der Raiffeisenstraße zur K 51 die erforderlichen Sichtwinkel freizuhalten sind.

- Brandschutz

Das Staatl. Forstamt Sprakensehl weist mit Schreiben vom 12.09.1990 darauf hin, daß erforderliche Brandschutzmaßnahmen mit dem Brandschutzprüfer abzusprechen sind.

1.5 ERGÄNZENDE GRÜNDE FÜR DIE PLANENTSCHEIDUNG

Zum Planverfahren gem. § 4 (1) und § 3 (2) BauGB sind Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Dritten eingegangen, die für die Planentscheidung eine Abwägung gem. § 2 (1) in Verbindung mit § 1 (5) und § 1 (6) BauGB erforderlich machten.

Der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel hat diese Stellungnahmen geprüft und im einzelnen dazu Beschluß gefaßt. Das Ergebnis ist Grundlage der Abwägung und Planentscheidung.

(SIEHE ANLAGE 1 ZUR BEGRÜNDUNG DES BEBAUUNGSPLANS)

**GEMEINDE RIBBESBÜTTEL, OT VOLLBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "AM SPORTPLATZ, 1. TEILWEISE ÄNDERUNG"**

**STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND DRITTE
ZUM ENTWURF (§ 4 (1)/§ 3 (2) BauGB)**

	TÖB/DRITTE DATUM	STELLUNGNAHME BESCHLUSS
1	Bezirksregierung Braunschweig	- -
2	Landkreis Gifhorn 10.10.90	Gegen den mir mit Ihrem Schreiben vom 07.09.1990 vorgelegten Änderungsentwurf habe ich als Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken. Anregungen sind nicht zu geben. <u>Hinweis:</u> Im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs weise ich als Straßenbaulastträger für die K 51 darauf hin, daß die im Planentwurf vorgesehene Festlegung der Sichtdreiecke im Einmündungsbereich der Raiffeisenstraße in die K 51 bisher nicht realisiert wurde. Die Herstellung der erforderlichen Sichtdreiecke wird aus Verkehrssicherheitsgründen gefordert und muß von der Gemeinde dringend durchgeführt werden, siehe hierzu auch den bisherigen Schriftverkehr "Kaiser" aus den Jahren 1986 und 1987. Beschluß: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird sich bemühen, die Sichtdreiecke in einer einvernehmlichen Regelung zu realisieren. Es erfolgt ein gesonderter Hinweis auf diese Stellungnahme in der Begründung zum Bebauungsplan.
3	Straßenbauamt Wolfenbüttel 18.09.90	keine Bedenken -
4	Staatl. Amt für Wasser und Abfall 05.10.90	keine Bedenken -
5	Wasserverband Gifhorn 10.09.90	keine Bedenken -

STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND DRITTE
ZUM ENTWURF (§ 4 (1)/§ 3 (2) BauGB)

	TÖB/DRITTE DATUM	STELLUNGNAHME BESCHLUSS
6	Landelektrizität GmbH 01.10.90	<p>Wir haben den o.a. Bebauungsplan aus unserer Sicht geprüft. Die bereits abgebrochene 20 kV-Freileitung haben wir in der Anlage "gelb" eingezeichnet. Für die vorhandenen 0,4 kV- und 20 kV-Erdkabel bitten wir um Eintragung von Leitungsrechten (Breite 2,00 Meter; in der Anlage "blau" eingezeichnet) zu unseren Gunsten. Zu Ihrer Information haben wir die entsprechenden Kabelpläne beigelegt. Bei Berücksichtigung der vorgenannten Belange bestehen keine Bedenken gegen die Bebauungsplanänderung.</p> <p>Beschluß:</p> <p>Die von der Landelektrizität GmbH geforderten Leitungsrechte werden zur Gewährleistung einer geregelten Energieversorgung in den Planzeichnungen ergänzt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die angesprochenen Leitungen sind bereits vorhanden. Insofern dient die Festsetzung eines Leitungsrechtes zugunsten der Landelektrizität GmbH lediglich der Sicherung des Bestandes.</p>
7	Aller-Ohre-Verband-West, Gifhorn	-
8	Nds. Landesamt für Bodenforschung 13.09.90	<p>keine Bedenken. Unsere Stellungnahme ersetzt keine Baugrunduntersuchungen nach DIN 1054.</p> <p>Beschluß:</p> <p>Baugrunduntersuchungen werden ggf. vor der Realisierung von Bauvorhaben durchzuführen sein.</p>
9	Bergamt Celle 21.09.90	keine Bedenken -

STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND DRITTE
 ZUM ENTWURF (§ 4 (1)/§ 3 (2) BauGB)

	TÖB/DRITTE DATUM	STELLUNGNAHME BESCHLUSS
10	Landwirtschafts- kammer Hanno- ver 19.10.90	<p>Aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Hannover zu vertretenden öffentlichen Belange wird folgende Stellungnahme abgegeben: Es wird der Bereich zwischen der Hauptstraße und dem Sportplatz, beiderseits der Raiffeisenstraße, neu überplant. Festgesetzt werden sollen "Allgemeines Wohngebiet" bzw. "Dorfgebiet". Die Festsetzung entspricht der tatsächlichen Nutzung. Es werden kaum die Belange der Landwirtschaftskammer berührt. Wir stimmen der Planung zu.</p> <p style="text-align: center;">Beschluß: nicht erforderlich.</p>
11	Forstamt der Landwirtschafts- kammer	- -
12	Amt für Agrar- struktur Braun- schweig	- -
13	Wasser- und Schiffahrtsamt Uelzen	- -
14	Dt. Bundespost TELEKOM	- -
15	Dt. Bundespost POSTDIENST	- -
16	Fernmeldeamt Uelzen 21.09.90	<p>In dem Bereich des o.g. Bebauungsplans sind Fernmeldekabel in öffentlichen Wegen vorhanden. Eine umfassende Stellungnahme, die auch die Belange des Fernmeldeamtes Uelzen beinhaltet, wird die Oberpostdirektion Hannover/-Braunschweig TELEKOM abgeben.</p> <p style="text-align: center;">-</p>
17	Dt. Bundesbahn 10.09.90	keine Bedenken -

STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND DRITTE
 ZUM ENTWURF (§ 4 (1)/§ 3 (2) BauGB)

	TÖB/DRITTE DATUM	STELLUNGNAHME BESCHLUSS
18	LEA GmbH	- -
19	Bundesvermö- gensamt Braun- schweig 11.10.90	keine Bedenken -
20	Oberfinanzdirek- tion Hannover	- -
21	Staatl. Gewer- beaufsichtsamt Braunschweig 15.10.90	keine Bedenken -
22	Handwerkskam- mer Lüneburg- Stade 13.09.90	keine Bedenken -
23	Wehrbereichsver- waltung II	- -
24	Grenzschutzver- waltung Nord	- -
25	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfs- burg	- -
26	Staatl. Forstamt Sprakensehl 12.09.90	Wald ist nicht betroffen. Die Brandschutzmaßnahmen bitte ich mit dem Brand- schutzprüfer abzusprechen.
		Beschluß: Es erfolgt ein gesonderter Hinweis in der Begrün- dung zum Bebauungsplan.
27	Flughafengesell- schaft Braun- schweig	- -

**STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND DRITTE
ZUM ENTWURF (§ 4 (1)/§ 3 (2) BauGB)**

	TÖB/DRITTE DATUM		STELLUNGNAHME BESCHLUSS
28	Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn	-	-
29	Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim	-	-
30	Ev.-luth. Landeskirche Hannover 27.09.90	keine Bedenken	-
31	Arbeitsamt Helmstedt	-	-
32	Finanzamt Gifhorn	-	-
33	Staatshochbauamt Gifhorn	-	-
34	Polizeiabschnitt Gifhorn	-	-
35	Katasteramt Gifhorn	-	-
36	Ferngas Salzgitter GmbH	-	-
37	ÜZH	-	-
38	Frwl. Feuerwehr SG Isenbüttel	-	-
39	Gemeindedirektor als örtl. Zivilschutzleiter	-	-

STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND DRITTE
ZUM ENTWURF (§ 4 (1)/§ 3 (2) BauGB)

TÖB/DRITTE	STELLUNGNAHME
DATUM	BESCHLUSS
40 SG Isenbüttel als Träger der F-Planung 18.09.90 und 08.10.90	keine Bedenken -

NACHBARGEMEINDEN:

1	Gem. Hillerse	-	-
2	Gem. Leiferde	-	-
3	Gem. Adenbüttel	-	-
4	Gem. Rötgesbüttel	-	-
5	Gem. Isenbüttel	-	-
6	St. Gifhorn	-	-

2.0 BODENORDNENDE ODER SONSTIGE MASSNAHMEN, FÜR DIE DER BEBAUUNGSPLAN DIE GRUNDLAGE BILDET

2.1 DIE AUSÜBUNG DES ALLGEMEINEN VORKAUFRECHTS

ist nicht vorgesehen. Im übrigen wird das allgemeine Vorkaufsrecht durch das Baugesetzbuch geregelt (§ 24 BauGB).

2.2 DIE SICHERUNG DES BESONDEREN VORKAUFRECHTS

durch Satzung (§ 25 BauGB) ist nicht beabsichtigt.

2.3 HERSTELLEN ÖFFENTLICHER STRASSEN UND WEGE

Die Herstellung von Straßen- und Wegeflächen ist nicht erforderlich.

2.4 BESONDERE MASSNAHMEN ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS

- Umlegung *)
- Grenzregelung *)
- Enteignung *)

*) Diese Maßnahmen kommen in Betracht, wenn eine vertragliche Regelung nicht zu erreichen ist.

3.0 DER GEMEINDE VORAUSSICHTLICH ENTSTEHENDE KOSTEN

Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung entstehen für die Gemeinde keine zusätzlichen Kosten, da das Baugebiet bereits voll erschlossen ist. Auf eine Kostenberechnung wird daher verzichtet.

4.0 MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Der vorliegende Bebauungsplan ist bereits realisiert. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Begründung hat mit dem zugehörigen Beiplan gem. § 3 (2)
BauGB vom **11.09.1990**
bis **11.10.1990**

öffentlich ausgelegen.

Sie wurde unter Behandlung/Berücksichtigung der zu den Bauleit-
planverfahren eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung
am

durch den Rat der Gemeinde Ribbesbüttel als Begründung zum
B-Plan "AM SPORTPLATZ, 1. teilw. Änderung" beschlossen.

Ribbesbüttel, den **15.10.1992**.....

gez. Lüdtk
(Bürgermeister)

gez. Stieghahn
(Gemeindedirektor)